

Personalvorsorge Gate Gourmet Switzerland (PGG)

Ausgabe 1. September 2022

Anlagereglement

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsatz.....	3
1. Zweck des Anlagereglements	3
2. Ziele der Anlagepolitik	3
3. Mittel.....	4
4. Verfahren	4
4.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung	4
4.2 Anlagekategorien	5
4.3 Depotbank	6
4.4 Steuerrückforderungen	6
4.5 Securities Lending.....	6
4.6 Bewertung der Anlagen.....	7
4.7 Vermögensstruktur / Anlagestrategie	7
4.8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	7
4.9 Wertschwankungsreserve	8
4.10 Organisation der Vermögensbewirtschaftung.....	8
4.11 Ausübung der Aktionärsrechte.....	8
4.12 Controlling und Berichterstattung	9
5. Änderungen	9
6. Inkrafttreten	9
ANHANG 1: Anlagestrategie gültig ab 1. September 2022	10
Währungsabsicherung	10
Strategische Asset Allokation und Bandbreiten.....	12

ANLAGEREGLEMENT

der Personalvorsorge Gate Gourmet Switzerland (nachfolgend «PGG» genannt)

Grundsatz

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.

Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

Er legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest.

Er stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der PGG zur Anwendung gelangen.

Er trifft die zur Umsetzung der Artikel 48f–48l BVV2 geeigneten organisatorischen Massnahmen.

1. Zweck des Anlagereglements

1.1 Das Anlagereglement ordnet im Sinne von verbindlichen Richtlinien die Ziele, Mittel und Verfahren der Bewirtschaftung des Vermögens der PGG. Es schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen um zu gewährleisten, dass der Stiftungsrat seine Aufgabe der finanziellen Führung vollumfänglich und transparent wahrnehmen kann. Es ist wegweisend für sämtliche Organe der PGG.

Das Anlagereglement formuliert die mittel- bis längerfristigen Ziele bezüglich Vermögensverwaltung. Sie werden bei Bedarf durch den Stiftungsrat überarbeitet und genehmigt resp. durch eine allfällig durch den Stiftungsrat eingesetzten Anlagekommission überarbeitet und in diesem Falle dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

2. Ziele der Anlagepolitik

2.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der PGG mit einem möglichst günstigen Leistungs-/ Beitragsverhältnis finanziert werden können.

2.2 Die Gewährleistung der Erfüllung der Leistungsziele der PGG hat im Rahmen der Anlagepolitik absolute Priorität. Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den versicherungstechnischen Gegebenheiten und Anforderungen der PGG abzuleiten. Der Risikofähigkeit der PGG ist sorgfältig Rechnung zu tragen. Der Stiftungsrat überprüft mindestens alle 3 Jahre die langfristige Strategie (vgl. Anhang 1) unter Berücksichtigung der unter Einbezug des PK-Experten definierten Anforderungen (Sollrendite, Kapitalflüsse) an die PGG.

2.3 Die Anlagepolitik ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Lage und erkennbarer Entwicklungsperspektiven so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine effiziente finanzielle Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen ausgeschöpft, die Auswirkungen unvorhersehbarer Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.

- 2.4 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Mittel auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden, damit die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung eingehalten sind.

3. Mittel

Zur Verwirklichung der anlagepolitischen Ziele bedient sich die PGG folgender Mittel:

- 3.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen optimalen Prozess der Vermögensbewirtschaftung sicherstellen sollen (vgl. Anhang 2)
- 3.2 Planungsinstrumente zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie und zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen
- 3.3 Stufengerechtes Management-Informationskonzept
- 3.4 Investment Controlling und Versorgung mit führungstauglichen Informationen zur Überwachung der Auftragskonformität, zur Kontrolle der Kosten und zwecks Gewährleistung der Voraussetzungen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses
- 3.5 Einhaltung der im Anhang 1 vorgeschriebenen Begrenzungen der einzelnen Anlagen und Überwachung der Einhaltung des Einsatzes der vorgeschriebenen Instrumente

4. Verfahren

4.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung

Im Bereich Kapitalanlagen umfasst die Führungsorganisation zwei resp. drei Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Anlagekommission
(optional, wird bei Bedarf paritätisch aus Mitgliedern des Stiftungsrates konstituiert)
- c) Geschäftsführung

Die anlagepolitischen Zuständigkeiten und die Organisation der Vermögensverwaltung sind detailliert in einem speziellen Funktionendiagramm (vgl. Anhang 2) so geregelt, dass sichergestellt ist, dass die zuständigen Organe die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten wahrnehmen können. Die Anlagekommission wird bei Bedarf konstituiert. Dabei sollen Mitglieder des Stiftungsrates paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt werden. Solange keine Anlagekommission konstituiert ist, liegen dessen Aufgaben und Funktionen beim Stiftungsrat.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für das Führen der Wertschriften- & Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Stiftungsrates.

Das Funktionendiagramm hat den Anforderungen eines zielorientierten, effizienten Finanz-Managements der PGG angemessen Rechnung zu tragen.

4.2 Anlagekategorien

4.2.1 Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel sind grundsätzlich in Schweizer Franken auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen und in Obligationen mit einem Rating von mindestens A (oder vergleichbarer Qualität) und einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten anzulegen. Geldmarktfonds sind ebenfalls zulässig.

4.2.2 Obligationen

Im Rahmen der Anlagekategorie «Obligationen» kann grundsätzlich in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner sowie in Fremdwährungs-Obligationen mit festen Laufzeiten investiert werden. Der Erwerb derartiger Anlagen kann sowohl direkt aus Emission als auch über den Börsenhandel erfolgen. Kollektivanlagen via Anlagestiftungen oder Fonds sind ebenso möglich wie Direktanlagen.

Als Schuldner kommen die öffentliche Hand und supranationale Institutionen, wie auch Banken bzw. Finanzgesellschaften und Industriegesellschaften mit erstklassiger Bonität (Rating von mindestens BBB oder vergleichbarer Qualität) in Frage. Erfolgt eine Herabstufung des Ratings unter BBB, so ist die Obligation innert drei Monaten zu veräussern, falls der/die Stiftungsrat/Anlagekommission nicht einer Ausnahme ausdrücklich zustimmt.

4.2.3 Aktien

Die Anlagekategorie «Aktien» kann börsenkotierte Schweizer Aktien und Aktien ausländischer Gesellschaften umfassen, die an inländischen oder ausländischen Börsen kotiert sind. Als Anlagemedium kommen nur Anlagestiftungen und Anlagefonds in Frage.

Aktienportfolios können indexiert bzw. indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden. Das Aktien-Portefeuille kann sowohl aus Aktien grosskapitalisierter Gesellschaften als auch aus Aktien mittlerer und kleinerer Gesellschaften (sog. Nebenwerte) zusammengesetzt sein. Es ist aber konsequent darauf zu achten, dass alle Aktienanlagen börsenkotiert und hinreichend handelbar sind.

4.2.4 Liegenschaften

Die Umsetzung erfolgt mittels Kollektivanlagen:

Kollektivanlagen in Immobilien dürfen in Form in- oder ausländischer Anlagefonds und Anlagestiftungen oder Beteiligungsgesellschaften (Immobilienaktien) getätigt werden, sofern diese Anlagen hinreichend und zu marktgerechten Konditionen handelbar sind.

4.2.5 Hypotheken

Diese Kategorie kann einerseits direkt oder indirekt umgesetzt werden. Bei direkter Umsetzung ist auf eine sorgfältige Vergabe der Hypotheken zu achten und die Risiken müssen laufend situationsgerecht überwacht werden. Die Vergabe von Hypotheken wird in einem separaten Reglement geregelt. Die Zinssätze resp. die Zinsfestsetzungsregeln werden vom Stiftungsrat beschlossen und periodisch überprüft.

4.2.6 Derivate

Derivate können nur im Rahmen der Währungsstrategie und nur im Einklang mit den Bestimmungen gemäss BVV2 zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Als Instrumente kommen ausschliesslich OTC (Over-the-Counter)-Devisentermingeschäfte in Frage, welche täglich liquidierbar sind. OTC-Devisentermingeschäfte unterliegen lediglich der Meldepflicht gemäss Artikel 113 FinfraV, für welche eine mit dem jeweiligen Finanzinstitut

abgeschlossene FinfraG-Vereinbarung nach den Vorschriften der Schweizerischen Bankiervereinigung Grundlage für die Dokumentation bildet. Die PGG qualifiziert in diesem Zusammenhang als kleine finanzielle Gegenpartei, weshalb die Dokumentationsanforderung immer an das jeweilige Finanzinstitut, das als grosse finanzielle Gegenpartei qualifiziert, delegiert wird.

4.2.7 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber, dessen Eigentümer und seiner verbundenen Gesellschaften sind nicht gestattet mit Ausnahme indexierter Gefässe.

4.2.8 Alternative Anlagen

Investitionen in sogenannte alternative resp. nichttraditionelle Anlagen wie z.B.

- Private Equity
- Rohstoffe
- Hedge Funds

sind nur zulässig, wenn diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind (vgl. Anhang 1). Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die PGG beinhalten. Das Investment Controlling ist für die Überwachung zuständig.

Nebst standardisierten Produkten kommen auch massgeschneiderte Lösungen und sogenannte strukturierte Produkte in Frage.

4.2.9 Währungsstrategie

Das Fremdwährungsengagement wird in Form von systematischen Verkäufen von Fremdwährungen gegen Schweizer Franken (OTC-Devisentermingeschäfte) gemäss den Regeln im Anhang 1 verringert.

4.3 Depotbank

Der/die Stiftungsrat/Anlagekommission bestimmt die Depotbank(en).

4.4 Steuerrückforderungen

Für die Verrechnungs- und Quellensteuerrückforderungen ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Umsatzregisterführung kann an die Depotbanken delegiert werden.

4.5 Securities Lending

Securities Lending ist im Ausnahmefall zulässig unter Beachtung des Gegenparteirisikos, der Sicherheit des Collaterals und der operationellen Risiken durch den Lender. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage und die Verordnung der FINMA sind dabei einzuhalten (Artikel 55 Abs. 1 lit. A KAG SR 951.31, Artikel 76 KKV SR 951.311, Artikel 1 ff. KKV-FINMA SR 951.312).

4.6 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen zu Zwecken der finanziellen Führung erfolgt nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26:

- | | |
|--|---|
| a) Nominalwertforderungen | zum Marktwert |
| b) Wandel- und Optionsanleihen | zum Marktwert |
| c) Hypotheken | zum Nominalwert |
| d) Aktien und aktienähnliche Anlagen | zum Marktwert |
| e) Anlagefonds und -stiftungen
(inkl. indirekte Liegenschaften) | zum Markt-/Inventarwert oder Rücknahmepreis der Anteilsrechte |
| f) Nichttraditionelle Anlagen | zum Marktwert oder NAV (Net Asset Value) |

(Bewertung von direkten Immobilien nicht definiert, da Investition nur in indirekte Gefässe erlaubt)

4.7 Vermögensstruktur / Anlagestrategie

Die Vermögensstruktur richtet sich grundsätzlich unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des BVG und BVV2 nach der Anlagestrategie und den dazugehörigen Bandbreiten gemäss Anhang 1. Sämtliche Änderungen werden dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Aus markttechnischen oder taktischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien im Umfang der vorgegebenen Bandbreiten variieren.

Sobald die Anteile einzelner Wertpapier-Kategorien marktbedingt die vorgegebenen Bandbreiten durchstossen, sind situativ geeignete Reallokationsmassnahmen zu prüfen bzw. zu ergreifen. Diese Interventionen sind mitsamt den entsprechenden Erwägungen und Beschlüssen protokollarisch festzuhalten. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Stiftungsrates dürfen die Bandbreiten maximal während 3 aufeinander folgender Monate verletzt werden.

Die Anlagestrategie ist periodisch (grundsätzlich alle 3 Jahre) auf ihre Verträglichkeit mit den aktuarischen Gegebenheiten bzw. Finanzierungsanforderungen der PGG zu überprüfen. Ferner ist der Stiftungsrat periodisch über die mittels Vergleich des Risikopotentials der Anlagestrategie mit den geschätzten vorhandenen Reserven feststellbare Risikofähigkeit der PGG zu informieren.

4.8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Der Stiftungsrat kann die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Artikel 50 Absatz 4 BVV2 gestützt auf dieses Anlagereglement nutzen:

Anlageerweiterungen:

- Die Kategorienabgrenzungen dürfen vorübergehend unter- oder überschritten werden. Tritt eine Unter- oder Überschreitung ein, ist diese an der nächsten Stiftungsratssitzung zu traktandieren.
- Immobilien Maximale obere Bandbreite 40%

Die Einhaltung des Artikels 50 BVV2, Absätze 1-3 wird im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

4.9 Wertschwankungsreserve

Der Stiftungsrat ist für die Festlegung der Anlagestrategie zuständig. Die jeweils gültige Strategie ist im Anhang 1 aufgeführt. Die gleichzeitig mit der Strategie festzulegende Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird mit dem zweijährigen Expected Shortfall berechnet und beruht auf einem Ausfallrisiko von 2%, bezogen auf die Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen). Darüber hinaus wird die WSR alle 5 Jahre neu berechnet.

4.10 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Die Verwaltung des Wertschriften-Vermögens der PGG kann intern oder extern erfolgen. Der Stiftungsrat wählt die Vermögensverwalter. Entscheidet er sich für eine interne Verwaltung, ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind (gemäss Artikel 48f Abs. 2 BVV2).

Bei der Auswahl allfälliger externer Vermögensverwalter darf die PGG nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vermögens betrauen, welche dazu befähigt sind und einen guten Ruf geniessen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen diese und im gleichen Unternehmen tätige Personen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Mit der Verwaltung des Vermögens betraute Personen oder Institutionen haben sich derart zu organisieren, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Artikel 48f Abs. 2 BVV2 Gewähr bieten. Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche sich nachfolgenden Normen und Regelwerken unterstellen bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

- Banken nach Bankengesetz,
- Effekthändler nach Börsengesetz,
- Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz,
- Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz,
- Personen und Institutionen, welche von der Oberaufsichtskommission für befähigt erklärt werden,
- im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

In jedem Fall hat die Auswahl allfälliger externer Vermögensverwalter mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüssel-Erwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren. Die Portfoliomanager haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge zu bewirtschaften.

4.11 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich der Stiftungsrat am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Der Stiftungsrat orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der

Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Artikel 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann - im Rahmen dieser Vorgaben - einer Anlage-/ Stimmrechtskommission oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

4.12 Controlling und Berichterstattung

Das Investment Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

Ausgehend vom Controlling ist periodisch die Berichterstattung zu Händen der Führungsorgane (Stiftungsrat, Anlagekommission, Geschäftsführung: monatlicher Performance-Report und Monitor) aufzubereiten. Referenzwährung ist der Schweizer Franken. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist eine Aufteilung der Aufgabenbereiche Vermögensbewirtschaftung und Investment Controlling anzustreben. Desgleichen ist auf eine funktionale Trennung von Investment-Controlling und Wirtschaftsprüfung zu achten.

Zur rechtzeitigen Feststellung einer eingeschränkten Risikofähigkeit der PGG sind Interventionslinien und das Vorgehen bei Verletzung eben dieser zwecks Wahrung bzw. Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu definieren.

5. Änderungen

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 16. Dezember 2022 genehmigt und rückwirkend gemäss Beschluss vom 26. August 2022 per 1. September 2022 in Kraft gesetzt.

Glattbrugg, 16. Dezember 2022

ANHANG 1: Anlagestrategie gültig ab 1. September 2022

Währungsabsicherung

Das aus der strategischen Allokation resultierende Fremdwährungsengagement wird durch die nachfolgend aufgeführten Währungsabsicherungsregeln, d.h. durch systematische Verkäufe von Fremdwährungen zugunsten Schweizer Franken, verringert.

Der Absicherungsgrad gibt an, welcher Anteil des Fremdwährungs-Engagements strategisch abgesichert respektive eliminiert wird. Steht z.B. bei USD-Nominalwerten 100%, so wird bei USD-Obligationen jeweils das gesamte daraus resultierende USD-Engagement durch Terminverkäufe in CHF gewechselt.

Dem/der Stiftungsrat obliegt das Managen der Währungsabsicherung im Rahmen der untenstehenden Regeln und Bandbreiten.

Regel für die Absicherung von Fremdwährungen (FW) in CHF

US-Dollar (USD)	SAA	Bandbreite
USD-Nominalwerte, Hedge Funds und Rohstoffe, Immobilien und inflationsgeschützte USD-Obligationen	95%	0% bis 100%
USD-Aktien	95%	0% bis 100%
Euro (EUR)		
EUR-Nominalwerte, Hedge Funds, Immobilien und inflationsgeschützte EUR-Obligationen	95%	0% bis 100%
EUR-Aktien	95%	0% bis 100%
Japanischer Yen (JPY)		
JPY-Nominalwerte und inflationsgeschützte JPY-Obligationen	95%	0% bis 100%
JPY-Aktien	95%	0% bis 100%
Britisches Pfund (GBP)		
GBP-Nominalwerte und inflationsgeschützte GBP-Obligationen	0%	0% bis 100%
GBP-Aktien	0%	0% bis 100%
Übrige Währungen	0%	0% bis 100%

Die oben einzeln aufgeführten Absicherungsprozentsätze sowie Bandbreiten zeigen das Verständnis des Stiftungsrates bezüglich Währungsabsicherungen bezogen auf jede Anlagekategorie auf.

Aus Kostengründen ist es sinnvoll, Währungsabsicherungsgeschäfte zusammenzufassen und so wenige Termingeschäfte wie möglich abzuschliessen. Die Einhaltung und Überprüfung (Revision) der Währungsabsicherungen erfolgt pro Währung summarisch über alle Anlagen.

Die Anlagestrategie wird wie auf der folgenden Seite dargestellt definiert.

Erwartete Rendite, notwendige Wertschwankungsreserve

Die untenstehenden Berechnungen beruhen auf der Benchmark-Historie:

Die erwartete Rendite der gewählten Strategie liegt bei **2.8%**

Das erwartete Risiko der gewählten Strategie liegt bei **5.7%**

Die für die gewählte Strategie notwendige Wertschwankungsreserve beträgt **19.9%**

Limiten	SAA	minimale Bandbreite	maximale Bandbreite
Liquidität + Obligationen + Hypotheken + Gold	34%	30.6%	37.4%
Aktien	36%	32.4%	39.6%
Immobilien	30%	25%	40%
Alternative (Nichttrad.) Anlagen	4%	3.2%	4.8%

Strategische Asset Allokation und Bandbreiten

Anlagekategorie	Strategie (SAA)	Bandbreiten	
		minimal	maximal
Liquidität	5.0%	1.0%	10.0%
Obligationen CHF	5.0%	4.0%	6.0%
Obligationen FW ex G4	1.0%	0.8%	1.2%
Obligationen EM	4.0%	3.2%	4.8%
US TIPS	5.0%	4.0%	6.0%
Hypotheken	10.0%	8.0%	12.0%
Nominalwerte total	30.0%		
Aktien Total	36.0%		
Aktien Schweiz	5.00%	4.00%	6.00%
Aktien Schweiz Small and Midcaps	2.50%	2.00%	3.00%
Aktien Europa	6.00%	4.80%	7.20%
Aktien Europa Small Caps	1.20%	0.96%	1.44%
Aktien UK Small Caps	1.10%	0.88%	1.32%
Aktien Nordamerika	6.70%	5.36%	8.04%
Aktien Pazifik ex Japan	1.30%	1.04%	1.56%
Aktien Japan	2.90%	2.32%	3.48%
Aktien Welt Small Caps ex CH	3.50%	2.80%	4.20%
Aktien EM	5.80%	4.64%	6.96%
Immobilien Total	30.0%		
Immobilien Schweiz	30.0%	25.0%	40.0%
Sachwerte total	66.0%		
Commodities	4.0%	3.2%	4.8%
Nichttrad. Anlagen total	4.0%		
TOTAL	100.0%		
Währungsabsicherungen	20.1%	0.0%	28.6%
EUR	4.6%	0.0%	6.0%
USD	12.5%	0.0%	15.9%
JPY	2.9%	0.0%	4.0%
GBP	0.0%	0.0%	2.7%
Währungsabsicherungen total	20.1%	0.0%	28.6%
Fremdwährungen	20.4%		

Der Fremdwährungsanteil nach Berücksichtigung aller Währungsabsicherungen darf maximal 35% betragen.

Anhang 1 wurde vom Stiftungsrat am 16. Dezember 2022 genehmigt und rückwirkend gemäss Beschluss vom 26. August 2022 per 1. September 2022 in Kraft gesetzt.

ANHANG 2: Funktionendiagramm

1. Verwendete Abkürzungen

	Was		Wer
E	Entscheid	SR	Stiftungsrat
P	Planung	AK	Anlagekommission
K	Kontrolle	G	Geschäftsführung
D	Durchführung	AS	Anlagestrategieberater
		IC	Investment Controller
		PM	Portfoliomanager
		EX	Experte
		KS	Kontrollstelle / Revision
		B	Buchhaltung

Ist keine Anlagekommission definiert, übernimmt deren Funktion der Stiftungsrat.

2. Anlageorganisation

Funktion	SR	AK	G	IC	Andere
Festlegen der Zuständigkeiten im Rahmen der Anlageorganisation	E/K	P/K	D		
Einhalten von Gesetz, Reglementen und Richtlinien	K	P/K	P/K	K	KS: D
Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung)	E/K	P/K	D	D	AS: P
Verzinsung der Alterskonten aufgrund der erzielten Anlagerendite	E/K	P/K	D		
Rentenanpassungen aufgrund der erzielten Anlagerendite	E/K	P/K	D		
Ausüben von Stimmrechten	K	E/P	D		PM: D
Evaluation externer Berater, Dienstleister, Controller	E/K/	P/K/D	D		

3. Festlegen Anlagestrategie und -richtlinien

Funktion	SR	AK	G	IC	Andere
Festlegen der Anlagerisikofähigkeit	E/K	P/K	D		AS: P;EX:P
Festlegen der strategischen Asset Allokation (Anlagestrategie)	E/K	P/K	D		AS: P
Festlegen der taktischen Bandbreiten	E/K	P/K	D	K	AS: P
Festlegen der notwendigen Wertschwankungsreserve	E/K	P/K	D/K		AS: P
Richtlinien für Aktien und Obligationen	E/K	P/K	D/K	K	PM: D
Leitlinien und Bedingungen für die Gewährung von Hypotheken (Beleihungsgrenze / Objektanforderung / Produkt / Zins)	E/K	P/K	P/D		KS: K
Richtlinien für Immobilien	E/K	P/K	D/K	K	PM: D
Richtlinien für nichttraditionelle Anlagen	E/K	P/K	D/K	K	
Bewertungsgrundsätze der einzelnen Anlagen	E/K	P/K	K		B:D; KS: K
Festlegen der Grundsätze für Überwachung und Berichterstattung (Informationskonzept)	E/K	P/K	D/K	P/D	

4. Umsetzung Anlagestrategie und -richtlinien

Funktion	SR	AK	G	IC	Andere
Evaluation Depotbanken	P/E/K	P/E/K	D/K		
Evaluation Portfoliomanager	E/K	P/K	D/K		
Auftragsspezifikationen für Portfoliomanager	K	P/E/K	D/K		PM: D
Zuteilung der verfügbaren Mittel zu Händen der Portfoliomanager	K	P/E/K	D/K	K	
Liquiditätsbewirtschaftung	K	K	P/D	K	
Anlagen beim Arbeitgeber	E/K	P/K	D	K	
Rückforderungen von Verrechnungs- und Quellensteuer	K	K	D/K	K	PM: D
Evaluation von Immobilienfonds	E/K	P/K	P/D	K	
Behandlung von Hypothekargesuchen und -kündigungen	K	P/K	D		KS: K

5. Überwachung Vermögensentwicklung und Anlagerichtlinien

Funktion	SR	AK	G	IC	Andere
Überwachen der Liquiditätsbewirtschaftung	K	K	P/D	P/D	
Performancemessung und Benchmarkvergleich pro PM	K	K	K	P/D	PM: D
Einhalten der Anlagerichtlinien auf der Ebene des einzelnen PM	K	K	K	P/D	
Feedback-Meetings mit den Portfoliomanagern	K	K/D	P/D	P/D	
Überwachen der Entwicklung des gesamten Vorsorgevermögens	P/K	P/K	P/K	P/D	
Überwachen der Einhaltung der taktischen Bandbreiten	K	K	K	P/D	PM: D
Monatliches Reporting an AK		P/K	K	P/D	
Quartalmässiges Reporting an SR	K	P/K	K	P/D	
Reallokationsmassnahmen bei Verlassen der taktischen Bandbreiten	E/K	P/K	D/K	K	
Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve	E/K	P/K	D/K	P/K	AS: P
Überprüfen der Anlagetätigkeiten	K	K	K	K	KS: D
Einhalten der gesetzlichen Anlagevorschriften BVV2	K	K	K	K	KS: D
Wertschriftenbuchhaltung	K	K	K		B: D; KS: K